

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 19. Dezember 2008

SAB-Medienmitteilung Nr. 1049

SAB unterstützt Revision des Raumplanungsgesetzes

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) begrüsst grundsätzlich das neue Raumentwicklungsgesetz. Es bringt Vereinfachungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone und trägt den unterschiedlichen kantonalen Verhältnissen besser Rechnung. Der Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen muss vor allem im Mittelland stärker durchgesetzt werden. Die heute geltenden Zuständigkeiten in der Raumplanung müssen beibehalten werden.

Die SAB begrüsst grundsätzlich die umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes mit dem neuen Raumentwicklungsgesetz, welches heute vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben wurde. Das bisherige Raumplanungsgesetz ist bald 30-jährig und damit in etlichen Punkten nicht mehr zeitgemäss.

Verwesentlichung bei Bauen ausserhalb der Bauzone

Das bisherige Raumplanungsgesetz wurde im Laufe der Jahre mehrfach revidiert. Dabei drehten sich die Revisionen in erster Linie um den Themenbereich Bauen ausserhalb der Bauzone. Das hat dazu geführt, dass eine viel zu hohe Regeldichte entstanden ist, die nur noch für wenige Spezialisten verständlich ist. Das neue Raumentwicklungsgesetz strebt richtigerweise eine wesentliche Vereinfachung dieser Bestimmungen an. Das

Raumentwicklungsgesetz beschränkt sich auf einige Grundsätze und delegiert die Ausführung an die Kantone. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Kantonen teilweise sehr unterschiedliche Bedingungen herrschen.

Siedlungsentwicklung nach Innen

Die SAB begrüsst es zudem, dass mit dem Raumentwicklungsgesetz der Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen auf Gesetzesebene verankert werden soll. Im Siedlungsgebiet bestehen noch grosse Flächenreserven. Alleine in den Industriebrachen steht Schätzungen zu Folge 17 Millionen Quadratmeter Fläche zur Verfügung, was der Fläche der Stadt Genf und ihrem Umland mit 190 000 Einwohnern und 140 000 Arbeitsplätzen entspricht. Rund 80 Prozent der Brachflächen befinden sich in den urbanen Gebieten des Mittellandes. Mit dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen und den damit einhergehenden Massnahmen zur Beschränkung der weiteren Ausdehnung der Siedlungsflächen kann der ausufernden Siedlungstätigkeit im Mittelland entgegen gewirkt werden. Für die SAB wäre zudem ein neuer Ansatz im Heimatschutz wichtig. Nicht mehr zweckbestimmt nutzbare Gebäude wie die Reithalle in Bern müssen abgerissen werden und Bauten Platz machen, welche modernen Ansprüchen genügen.

Raumplanung bleibt Aufgabe der Kantone

Positiv zu werten ist ferner, dass das Raumentwicklungsgesetz keine grundlegende Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vorsieht. Die Kantone sind weiterhin in erster Linie für die Raumplanung zuständig. Eine stärkere Konzentration der Zuständigkeiten beim Bund wird von der SAB abgelehnt. Die SAB lehnt es in diesem Zusammenhang ab, dass das Raumkonzept Schweiz für Kantone und Gemeinden verbindlich erklärt werden soll. Das Raumkonzept Schweiz darf nur für die Bundesbehörden verbindlich sein. Die Raumplanung ist und bleibt letztlich Sache der Kantone und Gemeinden.

Regionale Koordination wichtig

Durch die neue Regionalpolitik des Bundes wurde das bisherige Regionale Entwicklungskonzept der Bergregionen abgeschafft. Dieses Regionale Entwicklungskonzept stellte ein wichtiges Koordinationsinstrument auf der überörtlichen, regionalen Eben dar. Das Vorliegen einer derartigen überörtlichen Planung war beispielsweise Voraussetzung für die Bewilligung von Seilbahnanlagen. Diese überörtliche Planung ist weiterhin sehr wichtig, z.B. bei der

Standortwahl für Einkaufszentren. Mit dem neuen Raumentwicklungsgesetz kann nun wieder eine Grundlage geschaffen werden, für eine überörtliche Planung im ländlichen Raum. Das Raumentwicklungsgesetz will dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE die Möglichkeit geben, Initiativen, Programme und Projekte in ländlichen funktionalen Räumen zu unterstützen. Damit können die bisherigen, sehr positiven Erfahrungen mit den Modellvorhaben ländlicher Raum weitergeführt und den ländlichen Räumen ein gebührender Stellenwert in der Raumordnungspolitik eingeräumt werden.

Die SAB wird sich im Vernehmlassungsverfahren noch vertieft mit dem Raumentwicklungsgesetz auseinandersetzen und eine ausführliche Stellungnahme abgeben.

Weitere Informationen:

Thomas Egger, Direktor der SAB
079 429 12 55 oder 031 38201010